

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der elektro schäuble GmbH in D-79713 Bad Säckingen

1. Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Vertragsabschluss

2.1.

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angaben sind - auch bezüglich der Preisangaben - unverbindlich. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Es ist dem Lieferer freigestellt Planungskosten in Höhe von 5 % der Angebotssumme geltend zu machen. Sollte der Besteller mit den AGB nicht einverstanden sein, so hat er alle Unterlagen wie Angebote Pläne usw. unverzüglich nach Erhalt, jedoch spätestens innerhalb von 24-h zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall gelten die AGB als angenommen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das Gleiche gilt für Zusicherungen von Eigenschaften. Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen, Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsmäßige Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

2.2.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge von Unternehmern i.S.d. §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, die mit der elektro schäuble GmbH geschlossen werden. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Kunde deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich und telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.

2.3.

Für die Übernahme aller Aufträge, Leistungen und Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Dies gilt auch bei telefonischer und mündlicher Auftragserteilung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2.4.

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Aufrechnung ist der Kunde auch berechtigt, wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend gemacht werden. Der Kunde darf sein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

3. Preise

3.1.

Die vereinbarten Preise - der Gesamtpreis - gelten für die angegebenen Stückzahlen, Maße und Konstruktionsarten. Wenn nicht explizit anders angegeben (Pauschalvereinbarung oder Leistungspreise) werden alle Lieferungen und Leistungen incl. Dienstleistung, nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Ändern sich nach Vertragsabschluss Stückzahlen oder Maße oder Konstruktionsarten, so werden die vereinbarten Preise der Änderung entsprechend herabgesetzt oder erhöht. Sind seit Vertragsabschluss mindestens vier Monate vergangen, und ändern sich danach die Löhne und Materialpreise, ist der Lieferer zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, dass eine längere Preisgarantie ausdrücklich vereinbart worden ist. Gesetzliche Steuern und Steueränderungen werden, auch wenn nicht explizit vermerkt, an den Kunden weiterberechnet.

3.2.

Sonderleistungen, die nicht von dem Auftrag erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder sich als technisch notwendig erweisen oder durch den Kunden veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.

3.3.

Verbindliche Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung können ausschließlich mit der Geschäftsleitung oder entsprechenden Bevollmächtigten getroffen werden.

4. Lieferung

Soweit die angegebenen Termine nicht eingehalten werden und der Lieferer in Verzug gerät, so kann der Besteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmung des Vertrags zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Besteller hat jedoch eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Lieferer beginnt. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Lieferer oder sein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Macht der Besteller von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu. Die erweiterte Haftung gem. § 287 BGB wird ausgeschlossen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an, die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Sofern der Lieferer verpflichtet ist, die bestellte Lieferung bei dem Besteller einzubauen, geht die Gefahr nach Abnahme der bestellten Lieferung durch den Besteller über. Unsere Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dem Kunden dies zumutbar ist.

5. Gewährleistung

Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung am vereinbarten Ort zu prüfen. Weist sie offensichtliche Mängel auf oder wurde offensichtlich andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Lieferer dies dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Für Mängel, die auf falsche Behandlung der gelieferten Ware zurückzuführen sind, hat der Lieferer nicht einzustehen. Bei berechtigter Rüge ist der Lieferer zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach in seinem billigen Ermessen gestellter Wahl verpflichtet, wobei ihm für die Vornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung mindestens eine Frist von acht Wochen einzuräumen ist. Die Nachfristsetzung muss schriftlich erfolgen. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist dem Lieferer auf sein Verlangen nochmals die Möglichkeit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen einzuräumen. Nur wenn der Lieferer seinen obengenannten Pflichten nicht innerhalb der Fristen nachkommt, ist der Besteller berechtigt, angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Andere Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller nicht zu.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer, auch an Dritte.

7. Rücktritt

Nimmt der Besteller die Waren nicht ab und tritt er vom Vertrag zurück, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Die Höhe des Schadens beträgt 25 % des Auftragswertes zusätzlich Planungs- und Ausarbeitungskosten 10 %. Bei Haushaltsgeräten beträgt die Stornogebühr 20 %.

8. Zahlung

8.1. Die Zahlungen sind in bar oder per Überweisung zu leisten, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Auftragnehmers in deutscher Währung innerhalb 10 Tagen. Tagelohnarbeiten, Zwischenrechnungen und Akonto-Forderungen sind sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Akzepte oder Scheck/Kundenwechsel werden nicht angenommen.

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen sofort fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen, sowie vom Restauftrag den entgangenen Gewinn. Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Änderungen in Rechnungen, welche nicht durch uns zu verantworten sind, werden berechnet, 25€ bis 1.000€, 50€ ab 1.001€, nach Aufwand ab 5000€ Rechnungssumme, zzgl. MwSt.

8.2. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Wir behalten uns insoweit vor, einen höheren Schaden nachzuweisen. Für Mahnungen und Zahlungserinnerungen ab der zweiten Mahnung werden Mahnkosten (5€ - 15€) fällig. Notwendige gerichtliche Mahnkosten und Rechtsanwaltskosten werden ebenfalls berechnet.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1.

Erfüllungsort für beide Vertragsstellen ist Bad Säckingen. Der Gerichtsstand ist Bad Säckingen, sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB ist.

9.2.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.3

Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

9.4.

Wir ziehen es vor, Ihre Anliegen im direkten Austausch mit Ihnen zu klären und nehmen daher nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren teil. Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen und Problemen direkt.

10. Montagebedingungen

Für alle Montagearbeiten gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die DIN 18015 sowie die LAR werden grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn es wird etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 20 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gem. § 2. erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine evtl. vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist. Die Abnahme der erbrachten Leistungen richtet sich nach § 12 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil 8 (VOB/B). Bei Kabel, Leitungen, Rohren usw. dürfen 10 % für Verschnitt berechnet werden.

11. Haftung

Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B). Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt. Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft usw.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte elektrische Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er den Auftragnehmer zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu sichern. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht. Bei Fremdeingriff in unsere Gewerke entfällt komplett die Garantie + Gewährleistung. Auf alle gelieferten Teile gewähren wir eine Garantie von 6 Monaten (Glühlampen u.ä. Verbrauchsmittel sind ausgenommen). Bei berechtigtem Mangel

von gelieferten Teilen ist nur der Austausch der defekten Sache kostenfrei. Die Arbeit hierfür kann berechnet werden. Der Kunde hat aber die Möglichkeit die Garantie direkt beim Hersteller geltend zu machen.

Auf Grund der Kündigung aller Versicherungen in Deutschland weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Zusammenhang mit Asbestschäden (Personen- und Sachschäden) jegliche Haftung unsererseits abgelehnt wird und kein Versicherungsschutz besteht. Für alle anderen Schäden haften wir wie bisher im Rahmen der gesetzlichen und versicherungstechnischen Bedingungen.

Die DIN 18015 wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist nicht machbar die DIN in Bezug auf Schalterhöhe, Ausstattung und Leitungslängen einzuhalten. Sollte die DIN vereinbart werden ist ein zusätzliches Formular zum Auftrag hinzuzufügen.

12. Abnahme

Das Abnahmeprotokoll ist der unterschriebene und ausgefüllte Arbeitsauftrag/Rapportzettel/Lieferschein sofern keine separate Abnahme vereinbart ist, jedoch auf jeden Fall die Inbetriebnahme und Nutzung des Kunden.

13. Entsorgungskosten

Entsorgungskosten werden an den Endkunden weiterberechnet. Auf Grund des Elektrogeräteentsorgungsgesetzes behalten wir uns vor, anfallende Kosten nachzuberechnen, auch wenn diese nicht explizit in Angeboten, Aufträgen und Rechnungen enthalten sind.

14. Geistiges Eigentum

Überlassene Pläne, Zeichnungen, Angebote u.ä. sind geistiges Eigentum der elektro schäuble GmbH. Weitergabe an Dritte, Veränderung oder Vervielfältigung bedürfen der Zustimmung. Zuwiderhandlungen werden als Schaden behandelt und entsprechend schadenersatzpflichtig. Mindestschaden ist eine Planungsgebühr in Höhe von 5%, höherer Schaden kann aber auf Nachweis auch geltend gemacht werden.

15. Datenschutz

Alle personenbezogenen Kundendaten werden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) von uns gespeichert und verarbeitet. Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Übertragung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten; der Kunde kann sein Verlangen per Post, Telefax oder E-Mail an uns senden.

Die personenbezogenen Daten des Kunden, einschließlich der Haus- und E-Mail-Adresse geben wir nicht ohne die ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung des Kunden an Dritte weiter. Der Kunde erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung, auch personenbezogene im Sinne des BDSG, im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und im Rahmen der Auftragsbearbeitung und Vertragsdurchführung an beauftragte Dienstleister weitergegeben werden.

16.A. Mängelrechte und Verjährung

16.1.

Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.

16.2.

Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen) entstanden sind.

16.3.

Gewährt der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Kunde diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Kunde die Aufwendungen der elektro schäuble GmbH zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

16.4.

Wird die elektro schäuble GmbH mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

a) der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder

b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Kunde verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen der elektro schäuble GmbH zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich der elektro schäuble GmbH fällt.

16. B. Mängelrechte im Verkauf

(1) Soweit die gelieferte Ware nicht den

a) subjektiven Anforderungen entspricht, d. h. nicht die zwischen dem Kunden und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, wie z. B. Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird,

b) objektiven Anforderungen entspricht, d. h. sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet, oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist oder die der Kunde erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und/oder der öffentlichen Äußerungen, die von uns oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, oder nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das wir dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt haben, oder nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Kunde erwarten kann, oder

c) Montageanforderungen entspricht (sofern eine Montage durchzuführen ist), so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet.

(2) In unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; insoweit stellen Abweichungen der gelieferten Ware auch keinen Mangel der objektiven Anforderungen der Ware im Sinne des vorstehenden Absatzes dar. Gleiches gilt, wenn wir mit dem Kunden ausdrücklich und gesondert eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Ware vereinbart haben.

(3) Die Nacherfüllungspflicht trifft uns nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

(4) Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware (Nachlieferung). Dabei muss der Kunde uns die Ware zum Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung stellen. Ferner muss der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Der Kunde ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Preis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Preis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Der Kunde kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt sein Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Absätze geltend zu machen.

16. C. Besondere Bestimmungen für Reparaturarbeiten

16.C.1 Frist zur Durchführung der Reparatur

(a) Soweit wir vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, sind diese Termine nicht verbindlich. Nicht zu vertreten haben wir insbesondere die Änderungen sowie das Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung o. a.) oder Verzögerungen von rechtzeitig bestellten Materialien, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

(b) Die Kundendienstpauschale / Anfahrtspauschale für den Kundendienst Haushaltsgeräte / Großgeräte beträgt 149,- Euro brutto. In dieser Überprüfungspauschale ist enthalten: -Wegezeit – Fahrzeugnebenkosten und die Arbeitszeit bis zur Fehlerfeststellung. Der Kunde ist verpflichtet diesen Betrag zu bezahlen, auch wenn danach kein Reparaturauftrag erteilt wird oder die Reparatur aus technischen Gründen des Gerätes nicht möglich ist.

16.C.2 Vergütung

(1) Wir sind berechtigt, dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann und es sich nicht um Gewährleistungsarbeiten handelt, soweit

- a) der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- b) der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- c) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
- d) die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

(2) Soweit im Rahmen von Reparaturaufträgen Leistungen nicht vom Auftrag umfasst sind oder von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann der Kunde ein Nachtragsangebot anfordern oder eines von uns abgegeben werden. Soweit das nicht geschieht, werden diese Leistungen nach Aufwand und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Abs. 3 VOB/B. Wir sind berechtigt, je nach Fortschritt der beauftragten Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten anzufordern bei Aufträgen, deren Ausführungen über einen Monat andauern. Der Kunde hat diese innerhalb von 10 Tagen nach Anforderung durch das Unternehmen zu leisten.

16.C.3 Mängelansprüche des Kunden

(1) Teile oder Leistungen, welche wir dem Kunden mit einem Sach- oder Rechtsmangel verschaffen, werden wir nach unserer Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen.

(2) Mängel sind schriftlich, unverzüglich nach Erkennbarkeit für den Kunden, mitzuteilen und zu bezeichnen.

(3) Der Kunde darf bei Mängelansprüchen Zahlungen zurückbehalten, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis stehen zum Umfang der Sachmängel. Hingegen hat der Kunde kein Zurückbehaltungsrecht, soweit die Mängelansprüche verjährt sind. Bei unberechtigten Mängelrügen sind wir befugt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

(4) Der Kunde hat zur Nacherfüllung eine angemessene Frist zu gewähren.

(5) Bei erfolgloser Nacherfüllung kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

17. Übertragbarkeit

Die elektro schäuble GmbH ist berechtigt, sämtliche sich aus dem Vertrag mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.

18. Höhere Gewalt, Änderungen gesetzlicher Vorschriften

Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von der elektro schäuble GmbH befinden, berechtigen die elektro schäuble GmbH, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind sowohl der Kunde als auch die elektro schäuble GmbH berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt die elektro schäuble GmbH dem Kunden baldmöglichst mit.

19. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen.

II. Besondere Bestimmungen für Photovoltaik

20. Bereitstellung individueller Messwerte

Der Käufer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm individuell gemessene Werte wie z.B. der gelieferten Solarmodule oder Solarkollektoren, insbesondere sogenannte Flash-Listen, zur Verfügung gestellt werden. Soweit die elektro schäuble GmbH dem Käufer von einem Dritten (z.B. Hersteller) individuell gemessene Werte von Solarmodulen oder Solarkollektoren zur Verfügung stellt, entstehen hieraus keine vertraglichen Verpflichtungen für die elektro schäuble GmbH. Die Daten stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften durch die elektro schäuble GmbH dar, es sei denn, dies wird zwischen den Parteien vereinbart.

21. Pflichten des Käufers bei Erwerb einer Anlage

Der Käufer ist selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig:

- alle rechtlichen und steuerlichen Fragen zum Bau und zur Inbetriebnahme der Anlage abzuklären. Zu diesen Fragen gehören bei photovoltaischen Anlagen Voraussetzungen und Umfang der Rechte und Pflichten des Käufers nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Soweit öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Zustimmungen oder Genehmigungen erforderlich sind, ist der Käufer dafür verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen. Die elektro schäuble GmbH erteilt keine Steuer- und Rechtsberatung und empfiehlt dem Käufer bei Unklarheiten, vor der Unterzeichnung der Bestellung, die Beratung eines Steuerberaters und/oder Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen und unter Heranziehung der aktuellen Vergütungssätze nach dem EEG zu prüfen und zu entscheiden, ob der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom in das allgemeine Stromnetz eingespeist oder vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage selbst verbraucht werden soll.

- den bei photovoltaischen Solaranlagen mit dem Netzbetreiber ggf. abzuschließenden Vertrag zu prüfen und zu verhandeln.

- abzuklären, ob und wie er die vertraglichen Leistungen finanziert und ob er öffentliche Finanzierungshilfen in Anspruch nehmen kann. Die elektro schäuble GmbH vermittelt keine Finanzdienstleistungen und führt diesbezüglich auch keine Beratung durch. Dem Käufer wird empfohlen, im Falle der Fremdfinanzierung vor der Unterzeichnung der Bestellung abzuklären, ob deren Finanzierungsanforderungen erfüllt werden.

- soweit erforderlich alle Maßnahmen umzusetzen oder zu veranlassen, die für die Einspeisung des Stroms aus einer Photovoltaikanlage erforderlich sind, aber nicht von den vertraglichen Leistungen der elektro schäuble GmbH umfasst werden (z.B. Bau einer Stromleitung oder Trafostation), ferner zu prüfen, ob das Gebäude unter Berücksichtigung seiner statischen Gegebenheiten die Anlage aufnehmen kann. Dem Käufer obliegt die Prüfung, dass in allen von der Montage betroffenen Gebäudeteilen keine asbesthaltigen Stoffe enthalten sind, welche die vorgesehenen Montagearbeiten erschweren oder ausschließen.

22. Bauliche Voraussetzungen vor Beginn von Montagearbeiten

22.1. Der Käufer muss dafür sorgen, dass vor Beginn der Montagearbeiten die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage vorhanden sind.

22.2. Bauliche Voraussetzungen sind insbesondere:

- freie Montageflächen für die Anlage und alle notwendigen Bestandteile; Bereitstellung eines Baugerüsts auf Anforderung der elektro schäuble GmbH; soweit erforderlich, wird eine Bereitstellung durch die elektro schäuble GmbH nach Aufmaß berechnet;

- ausreichende Stromanschlüsse zur Durchführung von Montagearbeiten;

- zugängliche und begehbare Dachfläche im Falle der Dachmontage einer Anlage.

23. Mithilfe des Käufers bei Montage der Anlage; Selbstmontage durch Käufer

23.1.

Eine Reduzierung des vertraglich vereinbarten Entgelts durch Mithilfe des Käufers ist nur dann möglich, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist.

23.2.

Die elektro schäuble GmbH weist darauf hin, dass die Selbstmontage der Anlage oder Anlagenteile durch den Käufer auf eigene Gefahr geschieht.

24. Sach- und Rechtsmängelhaftung

24.1.

Ein Mangel der Anlage oder des Anlagenteils liegt nicht schon alleine deswegen vor, weil der tatsächliche Ertrag oder Gewinn oder die tatsächliche Energieeinsparung der Anlage die Werte einer von der elektro schäuble GmbH oder einem Dritten erstellten Prognose unterschreiten. Die Prognose stellt eine Schätzung dar auf der Grundlage von Erfahrungswerten, von deren Ergebnissen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können. Ein Mangel der Anlage oder des Anlagenteils liegt auch nicht vor bei Fehlern, die durch Beschädigung oder falsche Bedienung durch den Käufer oder Dritte, welche nicht Erfüllungsgehilfen der elektro schäuble GmbH sind, verursacht werden.

24.2.

Offensichtliche Mängel der Anlage oder der Anlagenteile müssen der elektro schäuble Haustechnik GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Montage der Anlage oder Anlagenteile oder - wenn keine Montage geschuldet wird - nach deren Übergabe angezeigt werden. Für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige durch den Käufer maßgeblich.

24.3.

Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, ist die elektro schäuble GmbH nach Wahl des Käufers zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Sollte eine der beiden Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die elektro schäuble GmbH berechtigt, sie zu verweigern.

24.4.

Sollte die in § 24.3. genannte Nacherfüllung fehlschlagen oder für den Käufer unzumutbar sein, oder sollte die elektro schäuble GmbH beide Arten der Nacherfüllung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB verweigern, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten (Rücktritt). Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind nach Punkt I. § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt.

25. Produktanweisungen

Der Käufer ist verpflichtet, die von der elektro schäuble GmbH übergebenen Produktanweisungen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer unter besonderem Hinweis weiterzuleiten.

Bad Säckingen, 01. Juni 2024

© elektro schäuble GmbH